

SPD demokratischer Pressediens

P/XXVIII/214

7. November 1973

Die Banken und die Marktwirtschaft

Ein nüchternes Wort zu einer aktuellen Diskussion

Von Dr. Alex Möller MdB
Bundesfinanzminister a.D. und stellv. Vorsitzender des SPD-Fraktionsvorstandes

Seite 1 und 2 / 54 Zeilen

Energieverbrauch an der langen Leine

Individuelle Vernunft kann Eingriffe zuegeln

Seite 3 / 37 Zeilen

Will die DDR überziehen ?

Verdoppelung der Zwangsumtauschgebühren ein unfreundlicher Akt

Von Dr. Heinz Kreutzmann MdB
Mitglied des Bundestags-Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen

Seite 4 und 5 / 54 Zeilen

Ein Schritt zu einer Weltfriedensordnung

Zur ersten Lesung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Von Karl-Hans Kern MdB
Obmann der Arbeitsgruppe Forschung und Technologie der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 6 und 7 / 108 Zeilen

Die Reform des öffentlichen Dienstrechtes

Schwierige Grundsatzentscheidung dringend erforderlich

Von Karl Liedtke MdB
Mitglied des Innenausschusses des Bundestages

Seite 8 und 9 / 88 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 08 86 946 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Die Banken und die Marktwirtschaft

Ein nüchternes Wort zu einer aktuellen Diskussion

Von Dr. Alex Möller MdB

Bundesfinanzminister a.D. und stellv. Vorsitzender
des SPD-Fraktionsvorstandes

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, der bewirken soll, daß "wucherischen" Finanzmaklern das Handwerk gelegt werden kann. Die Hessische Landesregierung erhofft sich durch das Gesetz ein Austrocknen des unseriösen Kreditmarktes. Diese Absicht ist zu begrüßen. Es fragt sich jedoch, ob das angestrebte Ziel nicht auch anders erreicht werden kann.

Die Gesetzesinitiative zeigt, daß offenbar bei einer Vielzahl von Personen das Bedürfnis besteht, sich des als unseriös bezeichneten Kreditmarktes zu bedienen. Durch ein Verbot dieses Marktes mag vielleicht das Kreditangebot reduziert werden, die Kreditnachfrage wird aber weiter bestehen bleiben. Eine marktwirtschaftliche Lösung des Problems müßte meiner Meinung nach diesem Tatbestand dergestalt Rechnung tragen, daß die seriösen Kreditinstitute diesen Markt nicht länger unbeachtet lassen, sondern sich mit seinen Schwierigkeiten und Problemen auseinandersetzen.

Hier wird ein weiteres Problem sichtbar: Kreditinstitute haben durch die zentrale Stellung in unserem Wirtschaftssystem besondere Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber. Wenn das Kreditgewerbe diesen Pflichten nicht, nur widerwillig oder nur gezwungenermaßen nachkommt, soll keiner der Beteiligten erstaunt sein, daß die Diskussion über Verstaatlichung der Banken nicht aufhört. Es sei als unverdächtig Zeuge der Chefredakteur der "Wirtschaftswoche" Paul C. Martin, zitiert, der im März dieses Jahres noch vor der Pleite der Bau-Kreditbank schrieb, es habe sich herausgestellt, daß die eigentlichen Systemveränderer, die nämlich den Sozialismus ein-

führen und als erstes die Banken verstaatlichen wollen, nicht die Jusos sind, sondern die Banken selbst.

Diese Argumentation halte ich für übertrieben. Ich meine nämlich, daß Verstaatlichung im Kreditgewerbe mehr Probleme schafft als löst. Da bereits sechzig vH. des deutschen Kreditwesens, nach Bilanzsumme gerechnet, sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, müßten neue Überlegungen mit einem genauen Konzept erfolgen, bevor man über weitere Verstaatlichungen diskutiert. Notwendig wäre, daß der Staat mehr als bisher seinen vorhandenen legitimen Einfluß ausübt und nutzt.

Die Initiative des Bundesfinanzministers Helmut Schmidt, die Arbeit der bundeseigenen Kreditinstitute zu reformieren, erhält unter diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung. Diese Reformbestrebungen sollten aber, meine ich, auch auf die Arbeit der kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts, der Sparkassen sowie ihre Landesbanken ausgedehnt werden. Es scheint mir, daß nicht überall der öffentliche Auftrag dieses wichtigen Zweiges unserer Kreditwirtschaft in den letzten Jahren die erforderliche Beachtung gefunden hat.

Gesamtwirtschaftliche Verantwortung und einzelwirtschaftliches Interesse lassen sich vereinen, wenn auf beiden Seiten das richtige Augenmaß für das Nötige und für das Mögliche vorhanden ist. Deswegen meine Aufforderung an die Kreditwirtschaft, nicht über dem harten Tagesgeschäft die berechtigten Forderungen von Staat und Gesellschaft zu vergessen, und meine Bitte an die politisch Verantwortlichen, sich nicht durch langfristige Perspektiven den Blick für das heute Mögliche trüben zu lassen. Eine erste Bewährungsprobe könnte schon bald die Frage der Regelung des Kreditwuchers bringen.

(-/7.11.1973/ks/ex)

+ + +

Energieverbrauch an der langen Leine -----

Individuelle Vernunft kann Eingriffe zuegeln

Der größte westeuropäische Markt für Mineralöl und Mineralöl-erzeugnisse hat sich schneller als von manchen vielleicht befürchtet auf die veränderte Angebotssituation eingestellt. Das Energiesicherstellungsgesetz ist in der Lage, gefährliche black-outs zu verhindern.

Trotz der gebotenen Eile, mit der das Gesetz verabschiedet wird und der Bundesregierung die Rechtsgrundlage für eine Steuerung des Energiemarktes gibt, sollte nicht übersehen werden, daß zwischen Schaffung der Rechtsgrundlage und praktischer Anwendung eines Gesetzes noch ein ganzer Katalog von Entwicklungsmöglichkeiten liegt.

Viel wird auch davon abhängen, ob es den deutschen Energieverbrauchern gelingt, ihre Nachfrage aus eigener Einsicht der veränderten Angebotssituation anzupassen. Je mehr dies der Fall ist, desto mehr erübrigen sich staatliche Eingriffe.

Unabhängig von der aktuellen, durch die Nahostkrise bedingte Situation ist es seit den Forderungen nach einem energiepolitischen Gesamtkonzept ein offenes Geheimnis, daß es - so oder so - bis Anfang der 80er Jahre einen gewissen Energieengpaß geben wird. Erst dann wären mit der Bundesrepublik auch weitere westliche Industriestaaten in der Lage, andere Energiequellen als das Rohöl anzuzüpfen.

Schließlich darf man nicht vergessen, daß Energie nicht ein und dasselbe ist. Beispielsweise hängt die Stromerzeugung in der Bundesrepublik noch zum überwiegenden Teil an der Kohle, und davon gibt es - sieht man einmal von den Preisen ab - noch auf Jahrhunderte genug. Das Rohöl als Energieträger dient in erster Linie dem Verkehr, wengleich hier festzuhalten bleibt, daß eine - ob freiwillig oder verfügt - Drosselung des Benzinangebotes nicht ohne Konsequenzen für Produktion und Beschäftigung und auch für die Technologie in der Automobilindustrie bleiben wird.

Unter dem Strich kann die mit dem Energiebewirtschaftungsgesetz umrissene veränderte Situation auf dem Energiemarkt Staat wie Industrie zu verstärkten Anstrengungen zwingen, die Entwicklung neuer Energie-Technologien voranzutreiben. Von diesem Nebeneffekt werden dann auch die Verbraucher mittelfristig profitieren, wenn sie sich jetzt dazu bereitfinden, eine weitere Zuspitzung der krisenhaften Situation zu vermeiden.

Theodor Tremmes
(-/7.11.1973/ks/ex)

+ + +

Will die DDR überziehen ?

Verdoppelung der Zwangsumtauschgebühren ein unfreundlicher Akt

Von Dr. Heinz Kreutzmann MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen

Es ist unverkennbar, daß das langsam auftauende Klima zwischen Bundesrepublik und DDR im Augenblick in eine Reifperiode geraten ist. Nicht nur der harte Kurs Ostberlins in der Berlin-Frage und die Fluchthelfer-Prozesse, auch der verdoppelte Betrag für den Umtausch der Tagesgebühren deutet in diese Richtung. Sicherlich kann man sagen, daß eine Umtauschgebühr von zehn DM je Tag kaum geeignet ist, die Bedürfnisse eines DDR-Besuchers voll zu decken, doch läßt sich das keineswegs generell behaupten. Der größte Teil der DDR-Besucher aus der Bundesrepublik besucht nämlich Freunde und Bekannte, die meisten besuchen sogar Verwandte und genießen deren Gastfreundschaft. Sie brauchen also verhältnismäßig wenig Geld. Ein Großteil der Besucher ist zudem dem Kreise der Rentner und älteren Leute zuzurechnen, die in ihren Ausgaben mehr als anspruchslos sind und bei denen vielfach eine Bockwurst das Mittagessen ersetzt.

Der Vorwurf der DDR, bisher habe man nur mit zehn DM zurechtkommen können, weil man in großen Mengen Ostmark eingeschmuggelt habe, ist deshalb nur auf einen sehr kleinen Kreis von Besuchern zu beziehen. Die Masse hat viel zu viel Angst vor den rigorosen Strafen und Durchsuchensmethoden, als daß sie ein solches Risiko eingehen würde. Wenn aber die DDR sich darüber beklagt, daß die Ostmark in unerhörter Weise unterbewertet würde, dann muß sie sich zunächst einmal an ihre Verbündeten halten. Für viele westdeutsche Besucher und Touristen, die sich in anderen Oststaaten aufhalten, ist es ein beschämendes Gefühl, mit ansehen zu müssen, wie Touristen aus der DDR in diesen Ländern für ihr hart erarbeitetes Geld oft nur die Hälfte und meist nicht einmal das erhalten, was man den

Bürgern der Bundesrepublik für ihre Währung gibt. Die Gründe dafür sind uns bekannt, und sie brauchen hier nicht näher untersucht zu werden. Wenn man sich aber in der DDR über die Unterbewertung der DDR-Währung beklagt, dann soll man nicht immer und bei jeder Gelegenheit die Bundesrepublik für alles und jedes verantwortlich machen.

So kommen wir nämlich nicht zu einem wirklichen Klima der friedlichen Koexistenz. Wir haben dankbar begrüßt, daß die DDR in der Frage der Transit-Wege nach Berlin und in vielen anderen Fragen ihren guten Willen gezeigt hat. Die Bundesrepublik hat freilich auch sehr schwere Opfer gebracht, um diesen guten Willen zu ermöglichen. Alle ehrlichen und überzeugten Anhänger der Ostpolitik der sozialliberalen Regierung registrieren aber mit Sorge, wie sich in den letzten Wochen der Ton in der SED-Presse gegenüber der Bundesrepublik wieder verschärft hat, wie man die Bundesrepublik wieder im Ausland zu verleumden beginnt und wie man sich diebisch über jede Schwierigkeit der Bundesrepublik freut. Das ist nicht mit dem Geist der Verträge in Einklang zu bringen. Man sollte in Ostberlin einmal darüber nachdenken, ob das der richtige Kurs ist, den man da steuert.

Wir wollen das nicht dramatisieren und überschätzen. Von der Richtigkeit der eingeschlagenen Ostpolitik sind wir auch nach wie vor überzeugt, weil sie einfach um des Friedens willen notwendig ist. Aber unter die Haut geht eine derartige Politik der Nadelstiche schon deshalb, weil wir sehr viel guten Willen in diese Politik investiert und sie gegen harte Angriffe und Drohungen verwirklicht haben!

(-/7.11.1973/ks/ex)

+ + +

Ein Schritt zu einer Weltfriedensordnung

Zur ersten Lesung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Von Karl-Hans Kern MdB

**Obmann der Arbeitsgruppe Forschung und Technologie
der SPD-Bundestagsfraktion**

Auf der Tagesordnung der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages in dieser Woche steht die erste Beratung des Ratifizierungsgesetzes zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen - kurz: NV-Vertrag - und des zugehörigen Verifikationsabkommens, das vor allem Durchführungs- und Überwachungsregelungen enthält: Der Ältestenrat schlägt für die weitere Behandlung vor, die beiden Gesetze nicht nur an den Auswärtigen Ausschuß, sondern auch an den Ausschuß für Forschung und Technologie zu überweisen. Dies macht deutlich, daß die Schritte auf dem Wege zu einer internationalen Friedensordnung künftig auch von technischen Möglichkeiten abhängen werden. Der jeweilige Stand der Kriegs- und Waffentechnologie eines Staates hat bisher stets seine Über- oder Unterlegenheit im Falle einer Auseinandersetzung mitbestimmt. Mit dem NV-Vertrag wird diese Tatsache umgekehrt: Es wird begonnen, die verfügbaren technologischen Möglichkeiten zur Begrenzung und Kontrolle des vorhandenen Potentials an Kernwaffen und kerntechnischem Material einzusetzen. Der Kriegstechnik tritt die Friedenstechnik gegenüber.

Der NV-Vertrag ist Teil der internationalen Entspannungsbemühungen. Er geht davon aus, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde und zieht daraus die Konsequenz, die Verbreitung des Kernwaffenpotentials zu begrenzen, einzufrieren auf dem Stand vom 1. Juli 1968, dem Datum, an dem der Vertrag von den Kernwaffenmächten Großbritannien, Sowjetunion und den Vereinigten Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Der Vertrag hat als Element der Entspannung jedoch nicht nur die Begrenzung des Kernwaffenpotentials zum Ziel, sondern sieht ausdrücklich auch die Förderung der Kernenergie für friedliche Zwecke vor.

Sogar der mögliche technische Vorsprung, den Kernwaffenstaaten bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen können, soll an die Staaten, die dem Vertrag beigetreten sind, für die friedliche Anwendung weitergegeben werden. Die Unterzeichner verpflichten sich in dem Vertrag, den Austausch von Ausrüstungen, Material sowie wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie soweit wie irgend möglich zu erleichtern, und alle Vertragspartner haben das Recht, an diesem Austausch zu partizipieren. Auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug genommen. Der NV-Vertrag will also nicht nur die Kriegstechnologie begrenzen, sondern auch die nukleare Friedenstechnologie fördern.

Die Nicht-Weiterverbreitung von Kernwaffen, the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, besteht einmal in der vertraglichen Verpflichtung von Kernwaffenstaaten, ihr Waffenmaterial oder Verfügungsgewalt darüber weder mittelbar noch unmittelbar an einen Nicht-Kernwaffenstaat weiterzugeben. Sie besteht andererseits in der Verpflichtung der Nicht-Kernwaffenstaaten, mit dem Beitritt zu diesem Vertrag die Annahme von Kernwaffenmaterial oder die Verfügungsgewalt darüber zu ver-

weigern und selbst keine Kernwaffen herzustellen. Da eine Reihe von Nicht-Kernwaffenstaaten bei entsprechenden Anstrengungen jedoch hierzu in der Lage wäre, ist eine effektive Kontrolle darüber und nur darüber nötig, ob spaltbares Material seinem friedlichen Verwendungszweck entfremdet und für den Bau von Kernwaffen abgezweigt wird. Die Kontrolle wird durch den Vertrag der Internationalen Atom-Energie-Organisation (IAEO) übertragen, eine Organisation, die sich um die friedliche Nutzung der Kernenergie bisher große Verdienste erworben hat.

Die Bundesregierung hatte die Unterzeichnung des NV-Vertrages am 28. November 1969 mit einem Vorbehalt versehen, der die Ratifizierung des Vertrages von der Vereinbarkeit mit dem Euratom-Vertrag abhängig machte. Die durch den NV-Vertrag notwendigen Übereinkünfte zwischen der Internationalen Atom-Energie-Organisation und der Europäischen Atom-Gemeinschaft wurden in einem Verifikationsabkommen geregelt, durch das einerseits sichergestellt wird, daß die politischen, wissenschaftlichen und technischen Aufgaben von Euratom nicht beeinträchtigt werden, und andererseits die internationalen Kontrollen weder die schutzbedürftigen Interessen der Kernenergiebetriebe verletzen noch den Aufwand für die Kontrolle ins Unermessliche treiben sowie Doppelarbeit und Überschneidungen ausschalten. Durch das Verifikationsabkommen wird die befürchtete Diskriminierung der europäischen Nicht-Kernwaffenstaaten bei der Erforschung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke ausgeschlossen. Die Kosten der Kontrollen werden durch die kontrollierenden Organisationen Euratom und IAEO getragen.

Ausbau und Entwicklung der deutschen Kerntechnik sind an die Ratifizierung des NV-Vertrages und des Verifikationsabkommens gebunden. Die Atomkräfte werden die Lieferungen spaltbaren Materials künftig von dem Beitritt zum NV-Vertrag abhängig machen können, um eine Garantie für die friedliche Nutzung zu haben. Die Weigerung eines Nicht-Kernwaffenstaates, dem Vertrag beizutreten, wird ihn damit weitgehend von dem Erwerb spaltbaren Materials und damit der Entwicklung des eigenen kerntechnischen Potentials abschneiden. Alle Erwartungen, die zur Zeit in die Kernenergie und ihre Rolle bei der künftigen Energieversorgung gesetzt werden, würden - auch in Entwicklungsländern - zunichte gemacht, abgesehen davon, daß es sich wohl kein Industriestaat leisten kann, auf das Know-How der Kerntechnik als einer "Schlüsseltechnik" zu verzichten. Dem Vertrag nicht beizutreten hätte also für jeden Industriestaat verheerende Folgen.

Die Notwendigkeit, diesen Vertrag zu unterzeichnen, basiert also für viele Staaten nicht allein auf einem moralischen Anspruch - dem hat die Bundesrepublik schon 1954 durch den ausdrücklichen Verzicht auf ABC-Waffen genügt - diesen Vertrag zu unterzeichnen hat für viele Staaten auch handfeste technologie-, energie- und industriepolitische Gründe.

Der Vertrag ist in erster Linie ein Schritt zu einer Weltfriedensordnung. Zugleich geht von ihm ein heilsamer Zwang aus, die Nutzung der Kernenergie als Teil der Friedenstechnologie zu fördern. Es ist das Verdienst der Bundesregierung, hierzu in einem nicht unerheblichen Umfange beigetragen zu haben, indem sie durch die Initiativen für das Zustandekommen des Verifikationsabkommens die Vorbehalte vor allem aus dem Bereich der deutschen Wirtschaft ausgeräumt. (-/7.11.1973/ks/ex)

+ + +

Die Reform des öffentlichen Dienstrechtes

Schwierige Grundsatzentscheidung dringend erforderlich

Von Karl Liedtke MdB

Mitglied des Innenausschusses des Bundestages

Der heutige öffentliche Dienst kennt die Unterteilung in Beamte und Arbeitnehmer und damit verbunden verschiedene Bezahlungs- und Versorgungssysteme. Für das Berufsbeamtentum der deutschen Verwaltung gibt es eine Verfassungsgarantie, eine mächtige Ideologie und vor allem eine Tradition, die niemand leichtfertig in Frage stellen wird. Es haben sich aber tiefgreifende Widersprüche herauskristallisiert, die zu einer Reform zwingen. Die bisherige Unterteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter ist aus funktionalen und gesellschaftspolitischen Gründen nicht mehr sachgerecht. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, die ihr Gutachten am 7. Mai 1973 vorgelegt hat. Diesem Tatbestand trägt ferner der Beschluß des SPD-Parteitag in Hannover Rechnung.

Beamte, Angestellte und Arbeiter haben heute in der Praxis sehr oft gleichartige Aufgaben zu erfüllen, und zwar hoheitliche wie nichthoheitliche. Angestellte arbeiten neben Beamten in Registraturen und Dienststellen der Liegenschaftsverwaltung, aber auch hoheitlich in Ordnungsämtern und verrichten gleichartige Tätigkeiten. Der unterschiedliche Status führt zwangsläufig zu Spannungen, nicht zuletzt auch deshalb, weil er sich in den Bezahlungs- und Versorgungssystemen ausprägt.

Der Beamte wird "alimentiert". Seine Bezahlung ist an das ihm übertragene Amt und damit nicht unmittelbar an die von ihm wahrgenommene Funktion geknüpft. Im Gegensatz dazu richtet sich die Bezahlung der "Tarifkräfte", also Angestellte und Arbeiter, nach den ausgeübten Tätigkeiten, die in den Tarifverträgen durch Tätigkeitsbeschreibungen grob umschrieben sind. Das Fehlen einheitlicher Wertmaßstäbe hat eine unterschiedliche Bezahlung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei gleicher oder gleichwertiger Funktion zur Folge. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen bei den Versorgungssystemen für Beamte und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer erhält von dem zuständigen Rentenversicherungsträger (LVA, BfA) und der Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. VBL) eine Rente, für die er Beiträge entrichtet. Dem Beamten wird von seinem Dienstherrn eine beitragsfreie Versorgung gewährt.

Nach dem gegenwärtigen Dienstrecht ist es möglich, daß Arbeitnehmer Einkommensverluste hinnehmen müssen, wenn sie in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Es ist auch möglich, daß angestellte Ingenieure aufgrund eines abgeschlossenen Tarifvertrages besser bezahlt werden als die beamteten Ingenieure. Bei allen Überlegungen für kurzfristige Lösungen solcher Spannungsverhältnisse darf das Kernproblem nicht übersehen werden, das im Fehlen eines einheitlichen Dienstrechts liegt.

Niemand kann meinen, die Vereinheitlichung des Dienstrechts mit einem Federstrich durchführen zu können. Dazu haben sich die

unterschiedlichsten Differenzierungen in den Strukturen des Dienstrechts in der Nachkriegsentwicklung zu sehr verfestigt. Die Probleme liegen in der Erarbeitung eines realisierbaren Stufenkonzepts, das auch die Kostenfolgen berücksichtigen muß. Nicht zuletzt sind, das darf auch nicht verkannt werden, die vielfältigen ideologischen Vorbehalte zu überwinden. Gerade derartige Vorbehalte bestanden in der Vergangenheit offenbar auch bei CDU und CSU. Man wird den Problemen keinesfalls gerecht, wenn man in einer Reform des Dienstrechts eine "Degradierung" der Beamten wittert - so der CSU-Abg. Leo Wagner in der Zeitschrift "Der Beamtenbund" Nr. 10/1963. In solcher Begründung kommen Vorstellungen von Über- und Unterordnungsverhältnissen aus obrigkeitsstaatlicher Vergangenheit zum Vorschein.

In unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft hat die mitverantwortliche Gestaltungskraft der Gewerkschaften auch für den öffentlichen Dienst besondere Bedeutung. Bei der Weiterentwicklung des derzeitigen Beamtenrechts sollte dementsprechend als erster Schritt das Beteiligungsverfahren nach § 94 Bundesbeamtengesetz qualitativ verbessert werden.

Die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts kommt zu einem gespaltenen Votum in der Frage, wie die einheitliche Regelung des Dienstrechts getroffen werden soll, ob sie nämlich grundsätzlich durch Gesetz, oder nur teilweise durch Gesetz und teilweise im Wege des Tarifvertrages ausgefüllt werden soll. Hier handelt es sich um zwei kontroverse Modelle, zwischen denen die Kommission keinen Kompromiß fand. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, auf der Grundlage des vorhandenen Materials eine politische Lösung zu erarbeiten. Für uns ist es dabei selbstverständlich, daß Mehrheits- und Minderheitsvotum der Studienkommission jeweils in gleicher Weise daraufhin zu würdigen sind, inwieweit sie sozialdemokratischen Vorstellungen von einem funktionsgerechten, den genannten gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten Rechnung tragenden Dienstrecht entsprechen.

Die Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 bietet die Grundlage, das Dienstrecht fortzuentwickeln. Da die derzeitige Unterstellung des öffentlichen Dienstrechts in Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht mehr sachgerecht ist, kann der unterschiedliche Status der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch keinen Hinderungsgrund darstellen, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. Solange die schwierigen Grundsatzentscheidungen zum Status der Beschäftigten und zur Regelungskompetenz für ihre Rechtsverhältnisse noch ausstehen, dürfen diese Entscheidungen durch Reformmaßnahmen nicht präjudiziert werden. (-/7.11.1973/bgy/ks/ex)